

Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze (– Kinderspielplatzsatzung –)

- vom 20. September 2016 -

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Zangberg folgende Satzung über die Benutzung des öffentlichen Kinderspielplatzes (Kinderspielplatzsatzung) der Gemeinde:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Zangberg stellt ihren Einwohnern auf der Flur-Nr. 15/5, Gemarkung Zangberg (Bräuhausgarten) einen Kinderspielplatz als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplatz ist der mit Spielgeräten ausgestattete Platzbereich.

§ 2 Zweckbestimmung

Der öffentliche Kinderspielplatz der Gemeinde Zangberg dient der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des öffentlichen Kinderspielplatzes ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 12 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zum Kinderspielplatz.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Kinderspielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können der Kinderspielplatz oder dessen Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung des Kinderspielplatzes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Kinderspielplatz ist täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung des Kinderspielplatzes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Der Kinderspielplatz und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.

- (3) Auf dem Kinderspielplatz ist es insbesondere untersagt:
1. Sitzbänke und Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die durch den Kinderspielplatz führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen lassen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen Ballspiele aller Art durchzuführen.
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 10. Materialien aller Art zu lagern;
 11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
 13. zu rauchen.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Gemeinde Zangberg übt auf dem öffentlichen Spielplatz das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals / Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf dem Kinderspielplatz aufhält;
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Kinderspielplatz oder seine Einrichtung beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benützt oder betritt; einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzplätze und Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 die Anlagen und die durch den Kinderspielplatz führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
 - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.5 außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen Ballspiele aller Art durchführt;
 - 3.6 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.10 Materialien aller Art lagert;
 - 3.11 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
 - 3.12 raucht;
 - 3.13 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;

4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

§ 8 Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung des Kinderspielplatzes geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten haben.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderspielplätze ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberbergkirchen, den 20.09.2016

Für die Mitgliedsgemeinde Zangberg

gez.

.....
Irmgard Wagner
Erste Bürgermeisterin